1. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dienen dem Anschluß der Baugrundstücke auf den Flurstücken Nr. 239, 238 und 232 an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung.

2. Innerhalb der Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Es muß gewährleistet werden, daß durch Pflanzen keine Verschlechterung der Sicht eintritt.

3. Gemeinschaftsgaragen unterhalb der Geländeoberfläche erhöhen die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen.

4. Sämtliche bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen treten für den Bereich des Bebauungsplanes außer Kraft.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen:

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Refrath.

NR. 38/1